

# **BVG-Revision 2021: Aktuelle Fassung der parlamentarischen Beratung**

## **MEDIENMITTEILUNG Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen des Ständerates**

vom Freitag, 21. Januar 2022

### **BVG-REFORM IN ANGRIFF GENOMMEN**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) sieht Handlungsbedarf bei der 2. Säule der Altersvorsorge und ist einstimmig auf die BVG-Revision eingetreten.

Sie wird an ihrer nächsten Sitzung die Detailberatung aufnehmen mit dem Ziel, ihre Beratungen bis zur Sommersession abzuschliessen.

Einstimmig trat die Kommission auf die BVG-Reform (20.089) ein, die der Nationalrat als Erstrat in der Wintersession 2021 beraten hatte.

Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der anhaltend tiefen Zinssätze müsse der Mindestumwandlungssatz auf 6,0 Prozent gesenkt und dieser Schritt mit Kompensationsmassnahmen begleitet werden.

Vor der Eintretensdebatte hatte die Kommission Vertretungen der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, des Gewerbes, der Pensionskassen und der Versicherer angehört.

Im Hinblick auf die Detailberatung beauftragte sie die Verwaltung, eine vereinfachte berufliche Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte mit mehreren Arbeitgebern und für Personen mit einem tiefen Jahreslohn zu prüfen.

## **Medienmitteilung SDA zu Beschluss des Nationalrates**

vom Mittwoch, 08. Dezember 2021

**DIE BISHERIGEN BESCHLÜSSE DES NATIONALRATS ZUR BVG-REFORM (sda)** Der Nationalrat hat am Mittwoch als Erstrat die Reform der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gutgeheissen. Er brach dabei das Kernstück des Sozialpartner-Kompromisses aus der Vorlage heraus. Nachfolgend die wichtigsten Beschlüsse zur Revision:

**Umwandlungssatz:** Dieser soll von 6,8 auf sechs Prozent sinken. Pro 100'000 Franken angespartem Alterskapital gäbe es also noch 6000 Franken Rente pro Jahr.

**Kompensation:** 15 Jahrgänge sollen nach Einführung der Revision für ihre Verluste durch die Kürzung des Umwandlungssatzes entschädigt werden. Sie sollen jeweils auf fünf Jahre abgestuft 2400, 1800 respektive 1200 Franken pro Jahr erhalten. Der Sozialpartner-Kompromiss will einen Rentenzuschlag für alle.

**Eintrittsschwelle:** Bereits ab einem Jahreslohn von 12'548 Franken pro Arbeitgeber sind Arbeitnehmende soll man neu obligatorisch versichert sein. Im Moment liegt diese Schwelle bei 21'510 Franken.

Koordinationsabzug: Der Nationalrat hat ihn halbiert, von 25'095 auf 12'443 Franken. Neu soll die Versicherungsspanne zwischen 12'443 und 85'320 Franken Jahreseinkommen liegen, statt zwischen 25'095 und 86'040 Franken.

Sparalter: Das Eintrittsalter in die zweite Säule soll von 25 auf zwanzig Jahre sinken. Das Ansparen in die Pensionskasse soll also fünf Jahre früher als bisher beginnen.

Lohnabzüge: Neu soll es nur noch zwei statt wie bisher vier Kategorien geben. Zwanzig- bis 44-jährigen Arbeitnehmenden sollen Sparbeiträge von insgesamt neun Prozent vom Gehalt abgezogen werden. Vom 45. Altersjahr bis zur Pensionierung sollen es neu 14 Prozent sein.

## **Medienmitteilung Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen des Nationalrats**

vom Freitag, 29. Oktober 2021

Siehe <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-10-29.aspx>

### **GEZIELTER AUSGLEICH FÜR RENTENKÜRZUNGEN IN DER ZWEITEN SÄULE**

Die ersten 15 Jahrgänge der Rentnerinnen und Rentnern, die von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind, sollen einen gezielten Ausgleich erhalten. Dieser Rentenzuschlag soll mit den überobligatorischen Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Dies beantragt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates. Ihr Kompensationsmodell erfasst rund 35 bis 40 Prozent der betroffenen Rentnerinnen und Rentner.

Mit 14 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen hiess die Kommission die BVG-Reform (20.089) in der Gesamtabstimmung gut. Zentrales Element der Reform der beruflichen Vorsorge ist die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent. Die daraus resultierenden Renteneinbussen will die Mehrheit der Kommission (14 zu 11 Stimmen) gezielt ausgleichen. Dabei wird die Rente gemäss Pensionskassenreglement verglichen mit dem gesetzlichen Mindestanspruch plus einen Rentenzuschlag. Überobligatorische Leistungen der Pensionskasse werden also mit dem Rentenzuschlag verrechnet. Der Zuschlag beträgt für die ersten fünf Jahrgänge maximal 2400 Franken im Jahr, für die zweiten fünf Jahrgänge maximal 1800 Franken pro Jahr und für die dritten fünf Jahrgänge maximal 1200 Franken pro Jahr. Dieses Ausgleichsmodell erfasst rund 35 bis 40 Prozent der Rentnerinnen und Rentner. Anders als ursprünglich beabsichtigt (siehe Medienmitteilung vom 20. August 2021) beantragt die Mehrheit der Kommission, dass der Rentenzuschlag nur soweit solidarisch von allen Versicherten finanziert wird, als allfällig gebildete Rückstellungen der einzelnen Pensionskassen nicht ausreichen. Dazu soll der Sicherheitsfonds bei den Pensionskassen Beiträge von 0,15 Prozent der nach BVG versicherten Löhne erheben.

Zwei starke Minderheiten der Kommission beantragen andere Ausgleichsmodelle. Die eine unterstützt das Modell des Bundesrates, der für alle Neurentnerinnen und Neurentner einen Rentenzuschlag vorsieht. Eine andere Minderheit sieht nur für Versicherte mit einem Altersguthaben bis zu gut einer halben Million Franken einen Rentenzuschlag vor, der für die ersten 20 Jahrgänge ausgerichtet und von Jahrgang

zu Jahrgang sinken würde. Dieses Modell würde etwa 70 Prozent der Rentnerinnen und Rentner erfassen.

Die Kommission kam auf die Frage zurück, wie Teilzeitbeschäftigte mit mehreren Arbeitgebern versichert sein sollen. Sie beantragt nun, dass sich alle mit einem gesamten Jahreslohn von über 12 548 Franken einer Pensionskasse anschliessen müssen (13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung; Art. 46 Abs. 1). Sie reichte zudem die Motionen «BVG. Ausweitung der Versicherungspflicht auf mehrere Teilzeitbeschäftigungen» (21.4338) und «Den Erwerb von Wohneigentum mit Hilfe der 2. Säule erleichtern» (21.4339) ein.